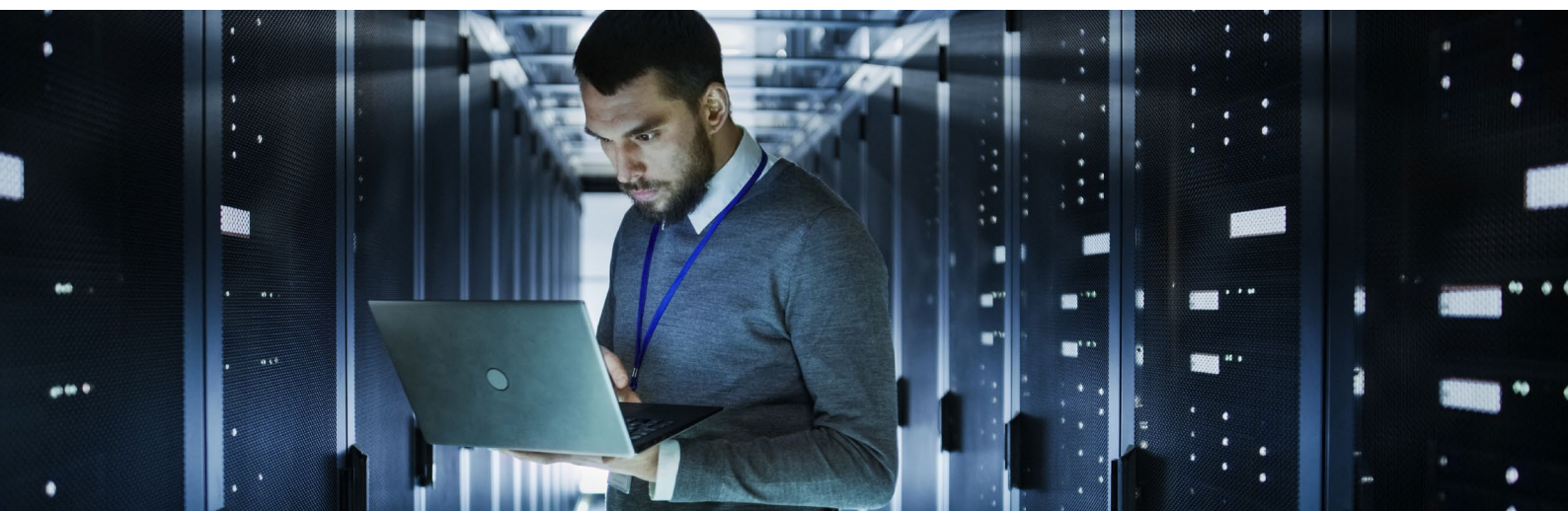




Auf einen Blick: Funk CyberProfessional Ihre Leistungsübersicht

Die IT hat sich zu einer zentralen Unternehmensressource entwickelt. Die Nichtverfügbarkeit von Daten oder auch Datenschutzverletzungen haben daher heutzutage regelmäßig gravierende Konsequenzen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie für die Unternehmensleitung und Mitarbeitende.

Allgemeines

Die Funk CyberProfessional sichert die aus einer Verletzung der Informationssicherheit herrührenden Folgen ab. Unter Informationssicherheit wird die Verfügbarkeit von Daten und der IT, die Integrität der Daten sowie der vertrauliche Umgang mit diesen verstanden. Die Versicherungsleistungen sind umfangreich und zielgerichtet zugleich, und sie gehen bewusst über die bloße Absicherung der Gefahren von Cyberkriminalität hinaus.

Schadensszenarien können sich ergeben, sofern es beim Versicherungsnehmer zu einer Datenpanne kommt, etwa infolge einer Manipulation durch Dritte oder auch durch Fehlbedienungen der Mitarbeitenden. Eine Datenpanne geht zunächst regelmäßig mit der kostspieligen Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen einher. Diese dienen dazu, Ausmaß und Ursache des Schadens sowie die Identitäten der betroffenen Dateninhaber*innen zu ermitteln. Die Dateninhaber*innen sind ggf. – neben den Aufsichtsbehörden – über sie betreffende Datenschutzverletzungen zu informieren. Und schließlich kann eine Datenpanne auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen.

Drittansprüche

Versicherungsschutz besteht für:

- › Schadenersatzansprüche Dritter
- › Entschädigungen von Vertragsstrafen oder Gebühren
- › Verteidigung anlässlich einstweiliger Verfügungen/Unterlassungsklagen
- › Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Schadenereignisse/versicherte Gefahren:

Zu den versicherten Gefahren zählen regelmäßig Informationssicherheitsverletzungen, die rechtswidrige Kommunikation oder bei einem Outsourcing-Dienstleister eingetretene Informationssicherheitsverletzungen, für die auch der Versicherungsnehmer einzutreten hat. Unter den Begriff der Informationssicherheitsverletzung fallen:

- › Netzwerksicherheitsverletzungen (z.B. Zugriff durch Unberechtigte, aber auch Berechtigte in Schädigungsabsicht/Denial of Service-Attacken/Löschung, Unterdrückung, Veränderung, Ausspähen von Daten Dritter etc.)
- › Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Computersystems
- › Datenschutz- und Vertraulichkeitsverletzungen
- › Verstöße gegen Benachrichtigungspflichten



Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht für:

- › Dienstleistungs- und Beratungskosten (insbesondere Kosten für die IT-Forensik)
- › Wiederherstellungskosten
- › Kosten zur Wahrung / Wiederherstellung der Reputation
- › Betriebsunterbrechungen
- › Cyber-Kriminalität durch Dritte
- › Cyber-Erpressung

Schadenereignisse / versicherte Gefahren:

Zu den versicherten Gefahren zählen:

- › o. g. Varianten der Informationssicherheitsverletzung
- › Fehlbedienungen (unsachgemäße Einrichtung / Bedienung des Computersystems durch Handeln / Unterlassen einer mitversicherten Person (Mitarbeiter*in) oder eines Outsourcing-Dienstleisters)
- › Medienveröffentlichungen, die eine Reputationsschädigung zur Folge haben können
- › vollziehbare Verfügungen einer Behörde
- › Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Computersystems

Cyber-Sicherheitstraining

Auf der in den ersten sechs Monaten nach Vertragsbeginn kostenlos verfügbaren Cyber-Plattform des Awareness-Dienstleisters erwartet Sie ein spannendes Trainings-Angebot. Erhalten Sie dort wesentliche, präventive Erkenntnisse und beugen Sie für den Schadenfall vor.

Hinweis

Diese Aufstellung gibt nur einen groben Überblick über den Vertragsinhalt. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind ausschließlich die zugrundeliegende Police und die Versicherungsbedingungen. Die Übersicht der aufgeführten Leistungen bezieht sich auf die Bedingungen Stand Juli 2024.

Highlights

Präventive Kosten

Häufig entstehen bei Datenvorfällen bereits Kosten, bevor die Ursache dafür abschließend geklärt ist (z. B. IT-Dienstleistungen). Diese und ähnliche Kosten sind im Verdachtsfall erfasst, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Auslöser kein versichertes Ereignis war.

Selbstbehalt

Es fällt insbesondere kein Selbstbehalt an für:

- › Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen
- › Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- › Kosten für IT-Dienstleistungen, Sicherheitsberater*innen, sonstige Sachverständige
- › notwendige und angemessene Kosten zur Benachrichtigung von Datenschutzbehörden, Kunden und Betroffenen einer Datenschutzverletzung
- › Beauftragung eines Krisenberaters / einer Krisenberaterin
- › präventive Kosten

Pauschalisierter Betriebsunterbrechungsschaden

Je Ausfalltag leistet der Versicherer eine Entschädigungsleistung in Höhe von 50 % des sich aus dem konsolidierten Vorjahresumsatz ergebenden Tagessatzes (1/360), mindestens jedoch 250 €. Darüber hinaus besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen; in diesem Fall errechnet sich der Ertragsausfall aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, welcher nicht erwirtschaftet werden konnte.

Beweiserleichterung bzgl. Nachweis des Versicherungsfalls

Lässt sich der Eintritt eines Versicherungsfalls nicht eindeutig feststellen, unterwirft sich der Versicherer der Feststellung des eingeschalteten Dienstleisters darüber, ob der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund einer versicherten Gefahr eingetreten ist.

Kontakt

Funk Gruppe GmbH
Internationaler Versicherungsmakler und
Risk Consultant
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg

Mehr zum Thema: funk-gruppe.com/cyber